



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



### Nr. 3 vom 16.02.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Einleiten von Niederschlagswasser</b>	<b>30</b>
<b>Landratsamt Kelheim; Verordnung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienen</b>	<b>33</b>
<b>Amt für Ländliche Entwicklung; Verfahren Wangsaß – Flurneuordnung</b>	<b>34</b>
<b>Stadt Riedenburg; Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen i.Jahr 2018</b>	<b>35</b>
<b>Stadt Riedenburg; Ergänzungssatzung Nr. 16 für den Bereich „Jachenhausen – Ost“</b>	<b>36</b>
<b>VG Langquaid; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018</b>	<b>40</b>
<b>Zweckverband MVA Ingolstadt; Hinweis auf Bekanntmachung der Gebührensatzung 2018</b>	<b>41</b>
<b>Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde</b>	<b>42</b>



<b>Bekanntmachungen des Landratsamtes</b>
---

**Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach**

**Bekanntmachung**

Die Gemeinde Attenhofen hat unter Beifügung von Planunterlagen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Attenhofen, Rannertshofen, Pötzmes, Auerkofen, Rachertshofen, Walkertshofen, Thonhausen und Oberwangenbach in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach, beantragt.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus folgenden Bereichen:

Ortsteil Bereich Einleitungsstelle	Einleitungsmenge beim Bemessungsregen in l/s	Einleitung in
Oberwangenbach RE 1 Fl.Nr. 18	166	Wangenbacher Bach
Oberwangenbach RE 2 Fl.Nr. 8	204	Wangenbacher Bach
Oberwangenbach RE 3 Fl.Nr. 34/2	146	Wangenbacher Bach
Thonhausen RE 4 Fl.Nr. 569/28	171	Wangenbacher Bach
Thonhausen RE 5 Fl.Nr. 466	306	Wangenbacher Bach
Thonhausen RE 6 Fl.Nr. 566 RE 7 Fl.Nr. 457 (kein Einlauf fest- stellbar)	167	Wangenbacher Bach

Walkertshofen RE 8 Fl.Nr. 429/44	94	Wangenbacher Bach
Walkertshofen RE 9 Fl.Nr. 149/1	24	Wangenbacher Bach
Walkertshofen RE 10 Fl.Nr. 149/1	105	Wangenbacher Bach
Walkertshofen RE 11 Fl.Nr. 155/2	501	Wangenbacher Bach
Rannertshofen RE1 Fl.Nr. 867	120	Stixengraben
Rannertshofen RE 2 Fl.Nr. 827	431	Stixengraben
Attenhofen RE 3 Fl.Nr. 13	27	Stixengraben
Attenhofen RE 4 862/2	9	Stixengraben
Attenhofen RE 5 862/2	6	Stixengraben
Auerkofen RE 1 Fl.Nr. 405	291	Auerkofener Graben
Auerkofen RE 2 Fl.Nr. 395	495	Auerkofener Graben
Rachertshofen RE 2 Fl.Nr. 938	495	Auerkofener Graben

Pötzmes RE 3 Fl.Nr. 114	258	Auerkofener Graben
Pötzmes RE 4 Fl.Nr. 1041	395	Auerkofener Graben

### Rechtliche Würdigung

Das Einleiten von Niederschlagswasser in o.g. Vorfluter stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach §§ 10 Abs. 1 i.V.m. 15 WHG beantragt.

Über die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim sachlich und örtlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayer.Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer.Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

### Verfahren

Gemäß § 15 Abs. 1, § 11 Abs. 2 WHG; Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass 1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von **Dienstag, den 27.02.2018 bis Montag, den 26.03.2018 (Auslegungsfrist)**

a) beim Landratsamt Kelheim, Hemauer Straße 48 a, 93309 Kelheim (Zimmer Ha 006)

b) bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg

während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ bereitgestellt. Dazugehörige **Antragsunterlagen/Planunterlagen** können innerhalb o. g. Auslegungsfrist dort eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 09.04.2018 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg, schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben.

3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe

einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen o. g. Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 02.02.2018

Landratsamt:

Post

Regierungsrat

### **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 07.02.2018 Nr. 33 – 5650 zur Anordnung der Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe im Herbst 2018**

#### **Verordnung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Alle Personen, die derzeit im Landkreisgebiet Honigbienen halten oder besitzen, sind verpflichtet, alle Völker ausnahmslos mit zugelassenen Mitteln gegen die Varroamilbe bis spätestens 31.12.2018 zu behandeln. Die Verpflichtung zur Behandlung hat der Tierbesitzer oder derjenige, welcher mit der Pflege und Wartung der Tiere beauftragt ist.
2. Ausgenommen von der Behandlungspflicht sind ausschließlich Völker, bei denen unter wissenschaftlicher Leitung ein Versuch zur Züchtung resistenter Linien gegen die Varroamilbe durchgeführt wird.
3. Die Behandlung hat nach Anweisung der Arzneimittelhersteller und nach Beendigung der Tracht zu erfolgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Honig nicht mit Arzneimittelrückständen behaftet ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 3, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**

**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, den 07.02.2018

Schramm  
Abteilungsleiterin

<p align="center"><b>Bekanntmachung der Ländlichen Entwicklung Oberpfalz für die Gemeinden Painten und Riedenburg</b></p>
---

Verfahren Wangsaß - Flurneuordnung

Stadt Hemau, Landkreis Regensburg

**Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4**

**Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Wangsaß gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz statt am:  
**Dienstag, 13.03.2018, um 19:30 Uhr,**  
**Ort: Gasthof „zur Post“;**  
**Hohenschambach, Hochstrasse 15, 93155 Hemau.**

#### Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Tirschenreuth, 25.01.2018

Hubert Seidler  
Techn. Amtmann

### **Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden**

#### **Verordnung der Stadt Riedenburg über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2018**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum

Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 22.09.2014 (GVBl S. 410), erlässt die Stadt Riedenburg folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen in der Stadt Riedenburg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an den angegebenen Tagen und Zeiten geöffnet sein:

<b><u>Tag der Offenhaltung</u></b>	<b><u>Offenhaltung ist veranlasst durch</u></b>
10.05.2018 von 12.00 – 17.00 Uhr	Christi-Himmelfahrts-Markt
29.07.2018 von 12.00 – 17.00 Uhr	Sankt-Anna-Markt
09.09.2018 von 12.00 – 17.00 Uhr	Markt der Gewerbevereinigung
28.10.2018 von 12.00 – 17.00 Uhr	Spitzelmarkt

### **§ 2**

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, 07.02.2018  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister

### **Ergänzungssatzung Nr. 16 der Stadt Riedenburg für den Bereich „Jachenhausen - Ost“**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I 1722) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 13.12.2016 (GVBl. S. 335) erlässt die Stadt

Riedenburg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Kelheim folgende

### **Ergänzungssatzung in der Fassung vom 01.08.2017**

#### **§ 1**

Am östlichen Ortsrand von Jachenhausen wird eine Teilfläche der Fl.Nrn. 26, Gmkg. Jachenhausen mit einer Fläche von ca. 4.144 m<sup>2</sup> (davon ca. 848 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche) in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die betroffene Fläche ist im Lageplan M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, umrahmt dargestellt. Diese Ergänzungssatzung entspricht nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Stadt Riedenburg.

#### **§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

#### **§ 3**

Folgende Minimierungsmaßnahmen werden textlich festgesetzt: GRZ  $\leq$  0,35  
Verwendung sickerfähiger Beläge (Ökopflaster, Kieswege, wassergebundene Wege) bei Stellplätzen, Garagenzufahrten und Wegen  
Verbot von Nadelgehölzen am Ortsrand zur freien Landschaft hin  
Verbot von Mauern zur Einfriedung oder Sockelmauern bei Zäunen  
Pflanzung von je 2 Obstbäumen bzw. heimischen Bäumen je Bauparzelle

#### **§ 4**

Die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe erfolgt durch Schaffung von Ausgleichsflächen mit insgesamt ca. 848 m<sup>2</sup> am östlichen Grundstücksrand der Fl.Nrn. 26 und dortiger Anlage einer Streuobstwiese mit 15 Obstbäumen. Die Höhe des Ausgleichsflächenbedarfs ergibt sich aus 3.3 der Begründung „Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“. Die Ökokontofläche ist im Lageplan zur Ergänzungssatzung im M 1 : 1.000 dargestellt.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 08.02.2018  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister

## **Begründung:**

Im Ortsteil Jachenhausen sind keinerlei freie Bauflächen am Markt verfügbar. Für die Ausweisung eines Baugebiets fehlt es an der Abgabebereitschaft der Grundstückseigentümer.

Nunmehr wurde von einem jungen Paar der Wunsch geäußert, im Anschluss an das elterliche Anwesen ein Familienheim zu errichten können.

Hierdurch wird die Abwanderung der jungen Generation in die Ballungsräume vermieden und eine Stärkung des ländlichen Raums gefördert.

Der Geltungsbereich der Satzung schließt sich unmittelbar an bebaute oder bebaubare Flächen an, von einer geordneten baulichen Entwicklung kann daher ausgegangen werden, zumal eine Prägung der einzubeziehenden Fläche durch die bestehende Bebauung gegeben

ist.

Eine Beeinträchtigung des Bestands und der Entwicklung von in Jachenhausen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben ist auf Grund der Lage des Geltungsbereichs der Satzung

nicht zu erwarten.

## **Verfahrensvermeke:**

### **1. Aufstellungsbeschluss:**

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 02.02.2017 beschlossen, eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich Jachenhausen-Ost aufzustellen. Der Beschluss wurde am 29.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

### **2. Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB:**

- **Bürgerbeteiligung:** Der Entwurf der Satzung mit Lageplan in der Fassung vom 01.08.2017 wurde gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2017 bis 10.11.2017 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 20 vom 29.09.2017 öffentlich bekannt gegeben.

- **Fachstellenanhörung:** Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2017 um Stellungnahme bis zum 11.09.2017 gebeten.

### **3. Satzungsbeschluss:**

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 01.02.2018 Nr. 17 die Ergänzungssatzung in der Fassung vom 01.08.2017 als Satzung beschlossen.

### **4. Inkrafttreten:**

Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.02.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim ortsüblich bekannt gemacht und wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Satzung ist somit rechtsverbindlich.

## Stadt Riedenburg Ergänzungssatzung Nr. 16 Jachenhausen Ost



Legende:

--- Umgriff der Ergänzungssatzung



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Pflanzung von 15 Obstbäumen, Hochstamm, StU 10 - 12, Pflanzenverankerung, Verdunstungsschutz u. Schutz gegen Wildverbiss; Herbstpflanzung, 2 x-ige Mahd ab Mitte Juni m. Entfernung des Mähguts, ohne Düngung und Pflanzenschutz; Entwicklungsziel Streuobstwiese; Biotoptyp WÜ; Unterhaltungszeitraum 20 Jahre



Baum zu pflanzen (Standortvorschlag) - Laubbaum bzw. Obstbaum (Art siehe Begründung)

Bearbeitung:

Inge Dunkel-Littel  
Dipl.-Ing. Univ.  
Landschaftsarchitektin,  
Tel. 09452/2589  
dunkelLittel@t-online.de

Stand: 01.08.2017

# Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2018

## I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.315.339 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.315.339 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.270.396 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.240.109 €
und einem Saldo von	30.287 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	30.000 €
und einem Saldo von	- 30.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	287 €

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 849.196 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird eine vorläufige Einwohnerzahl von 9.034 Einwohnern festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird vorläufig je Einwohner auf 94,00 € festgesetzt. Nach Vorliegen der amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.06.2017 erfolgt eine Neuberechnung der Umlage je Einwohner.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach

dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die vorstehende und von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung vom 25.01.2018 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

**IV.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 2.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Langquaid, 08.02.2018

H. Blascheck  
Gemeinschaftsvorsitzender

<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>
---

**Hinweis auf Bekanntmachung**

**Gebührensatzung 2018 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt**

Die geänderte Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (Inkrafttreten 01.01.2018) wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 09. Februar 2018 (Seite 24) veröffentlicht.

Verbandsvorsitzender:  
Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel

Geschäftsführer:  
Gerhard Meier

Zweckverband MVA Ingolstadt K.d.ö.R.  
Am Mailinger Bach 141  
D-85055 Ingolstadt

<b>Sonstige Mitteilungen</b>
------------------------------

**Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3412213675  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller  
Ingrid Ulrich

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**02.05.2018**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 02.02.2018

Sparkasse Landshut

Bruckner                      Muggenthaler